jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/11/8 95/03/0280

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.11.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
90/03 Sonstiges Verkehrsrecht

Norm

GGSt §42;
VStG §5 Abs1;

Rechtssatz

Der Hinweis des Besch, daß er vom Versender nicht auf den Umstand aufmerksam gemacht worden sei, es handle sich um einen Gefahrenguttransport, ist kein ausreichender Entlastungsbeweis iSd § 5 Abs 1 VStG. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Besch bleibt nämlich trotz Untätigwerdens des Versenders aufrecht und geht insoweit der Einwand des Besch fehl, eine besondere Verpflichtung des Beförderers bzw Halters, sich aus eigenem darüber zu informieren, ob es sich bei einer in Auftrag gegebenen Ladung um gefährliche Güter handle, bestehe nicht. Der Besch darf sich vielmehr nicht auf das pflichtgemäße Verhalten des Versenders ALLEIN verlassen.

Schlagworte

Verantwortung für Handeln anderer Personen Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995030280.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at